

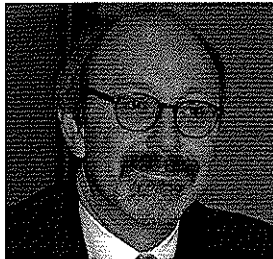
Das aktuelle Thema

Syndikusanwälte und die gesetzliche Rentenversicherung – Die gegenwärtige Situation –

Von Dipl.-Kfm. Michael Jung und Rechtsanwalt Jan Horn, Berlin*

Problemstellung

Syndikusanwalt ist, wer als Rechtsanwalt aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft einem Auftraggeber (Unternehmen oder Verband) zur Verfügung stellen muss (§ 46 Abs. 1 BRAO). Die Frage, ob der Syndikus eine anwaltliche Tätigkeit im klassischen Sinne ausübt, ist nicht nur für die berufsrechtliche Einordnung seitens der Rechtsanwaltskammern bedeutsam, sondern wird auch für die berufsständische Versorgung bei der einschlägigen Vorschrift des Befreiungsrechts (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI) virulent. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DR-Bund) hat dazu vor kurzem ausdrücklich bestätigt, dass sie an den bisherigen Kriterien „Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung“,** die im Merkblatt „Hinweise für nichtanwaltliche Arbeitgeber zu den Merkmalen einer anwaltlichen Tätigkeit“ niedergelegt sind, festhalten will. Sind alle diese vier Merkmale gegeben, besteht ein Rechtsanspruch des Syndikus auf die Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI.¹ In einer Reihe von Einzelfällen kam es in der jüngsten Vergangenheit allerdings zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Handhabung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe. Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) mehrere Abstimmungsgespräche mit der Grundsatzabteilung der DR-Bund zur Anwendung des Befreiungsrechts gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI geführt. Der hiesige Beitrag möchte einige der aufgetretenen Problemfelder skizzieren und Lösungsansätze aufzeigen, die zugleich das Ergebnis der gemeinsamen Besprechungen wiedergeben.



Michael Jung



Jan Horn

1. Stellen- und Funktionsbezeichnung

Bei der Überprüfung von Befreiungsanträgen wurden in jüngster Zeit vielfach nicht mehr primär von der dem Befreiungsantrag beigefügten Stellen- und Funktionsbezeichnung (welche die vier Befreiungskriterien behandelt)

ausgegangen, sondern nahezu regelhaft weitere Unterlagen angefordert/geprüft, wie z.B. ein Organigramm des Unternehmens/Verbands, in dem der Syndikus tätig ist, oder das interne Stellenprofil (Stellenausschreibung) für die betreffende Tätigkeit. Die bisherige Vornahme einer bloßen Plausibilitätsprüfung für den Fall, dass die Stellen- und Funktionsbezeichnung unklar oder widersprüchlich ist, drohte insoweit in ein neuartiges generelles und regelhaftes Prüfungsverfahren umgedeutet zu werden.

Im Rahmen der Abstimmungsgespräche wurde ABV seitens der DR-Bund versichert, dass sich die Auslegung der vier Kriterien Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsvermittlung und Rechtsgestaltung weiterhin in erster Linie nach der eingereichten Stellen- und Funktionsbeschreibung bestimmt. Ein Prüfungsverfahren, bei dem weitere Unterlagen angefordert werden, soll generell und regelhaft nicht stattfinden. Voraussetzung dafür, dass nach der eingereichten Stellen- und Funktionsbeschreibung entschieden werden könne, sei aber, dass diese in sich stimmig sei und die Betroffenen nicht nur den Wortlaut der Erläuterungen zu den vier Kriterien, so wie sie im Merkblatt für nichtanwaltliche Arbeitgeber niedergelegt seien, wiederholten. Notwendig sei vielmehr, dass die anwaltliche Tätigkeit mit eigenen Worten so beschrieben werde, dass man nachvollziehen könne, dass die vier Kriterien in der jeweiligen Tätigkeit erfüllt seien. Dabei müsse insbesondere deutlich werden, dass die Position, für die eine Befreiung beantragt wird, auch tatsächlich und ausschließlich nur von Personen mit bestandener zweiter juristischer Staatsprüfung (Befähigung zum Richteramt) eingenommen werden kann.

Auf die Notwendigkeit, die anwaltliche Tätigkeit mit eigenen Worten zu erläutern und nicht bloß formelhaft die

* Michael Jung ist Hauptgeschäftsführer und Jan Horn Referent der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) mit Sitz in Berlin.

** Anmerkung der Redaktion; Nachzulesen unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Syndikusanwälte, Stichwort: „Befreiung von der Versicherungspflicht in der DR-Bund“.

¹ Vgl. Hessisches LSG v. 29.10.2009 (Az. L 8 KR 189/08), AnwBl. 2010, 214 m. Anm. Esser; zur grundlegenden Bedeutung dieser Entscheidung vgl. auch Prossliner, NJW 2010, 3137, 3140.

im Merkblatt der DR-Bund genannten Konkretisierungen zu wiederholen,² kann gar nicht genug hingewiesen werden. Besondere Beachtung sollte dabei stets den Merkmalen Rechtsentscheidung und Rechtsgestaltung gewidmet werden. Da nur eine berufsspezifisch anwaltliche Tätigkeit befreiungsfähig ist, kann es auch nicht ausreichen, wenn sich aus dem Stellenprofil ergibt, dass die konkrete Stelle z.B. auch von einem Diplom-Juristen (mit 1. Staatsexamen) oder einem Diplom-Wirtschaftsjuristen ausgeübt werden kann. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist es insoweit sinnvoll, wenn schon bei Abschluss des Arbeitsvertrages und nicht erst in der Stellen- und Funktionsbeschreibung (aber hier auch!) deutlich darauf abgestellt wird, dass der Arbeitgeber für die Tätigkeit ausschließlich einen Rechtsanwalt beschäftigen will.³ Wenn (Rest-)Zweifel verbleiben, wird sich das Befreiungsverfahren nämlich regelmäßig länger hinziehen, weil die DR-Bund im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dann weitere Unterlagen wie z.B. die Stellenausschreibung oder eine interne Stellenbeschreibung hinzuziehen wird.

2. Arbeitsrechtliche Stellung

Im Kontext der Befreiungspraxis wird seitens der DR-Bund vielfach die arbeitsrechtliche Stellung des Syndikus problematisiert. Als Prüfungsmaßstab wird dabei regelmäßig die Fragestellung herangezogen, ob eine die Anwaltstätigkeit ausschließende Beschäftigung nach Weisung und ohne eigenständigen rechtlichen Handlungs- und Wertungsspielraum vorliegt. Als heikel wird in diesem Zusammenhang beispielsweise angesehen, wenn der Syndikus in Bezug auf seine „eigenständige Entscheidungskompetenz“ (Rechtsentscheidung) unmittelbar den Weisungen eines „Abteilungsleiters Recht“ unterliegt. Teilweise verlangt man daher eine Handlungsvollmacht i.S. von § 54 HGB. Ferner soll die Einordnung des Syndikus in einen Tarifvertrag ein Indiz für weitere Prüfungen sein. Seitens ABV wurde (und wird) gegen diese Verfahrensweise eingewandt, dass es eines (nicht beträchtlichen) tatsächlichen und rechtlichen Handlungsspielraumes immer nur bezogen auf die Sache des Rechts bedarf.⁴ Deshalb kann es für die Befreiung auch keine Rolle spielen, wenn der Syndikus in disziplinarischer Hinsicht einem Vorgesetzten unterstellt ist. Schließlich können die (in großen Unternehmen übliche) Einordnung in eine bestimmte Tarifgruppe oder das Vorliegen einer Handlungsvollmacht i.S. von § 54 HGB keine tauglichen Kriterien dafür sein, die anwaltliche Unabhängigkeit zu bewerten; da hierbei nichts über die konkret ausgeübte Beschäftigung ausgesagt wird.⁵ Unklarheiten können in jedem Falle vermieden werden, wenn bereits in der Stellen- und Funktions-

beschreibung dazu Stellung genommen und verdeutlicht wird, dass dem Syndikus bei der rechtlichen Würdigung der ihm übertragenen Sachverhalte ein tatsächlicher rechtlicher Handlungsspielraum verbleibt.

Beanstandet werden bei Befreiungsanträgen ferner immer wieder arbeitsvertragliche Nebentätigkeitsklauseln, die festlegen, dass der Syndikus seine Arbeitskraft und seine Fähigkeiten uneingeschränkt dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen hat und für jede entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung der vorherigen Zustimmung seines Arbeitgebers bedarf. Eine derartige Vertragsbestimmung soll eine Tätigkeit als Rechtsanwalt ausschließen, da sie mit den berufsrechtlichen Vorschriften der BRAO unvereinbar sei. Nach § 1 BRAO sei der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Dementsprechend bestehe ein möglicher Widerrufsgrund für die Rechtsanwaltszulassung nach § 14 Abs. 2 Ziff. 8 BRAO, wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübe, die mit seinem Beruf, insbesondere mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, unvereinbar sei, oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden könne.

Seitens ABV wird diese Argumentation der DR-Bund als sehr bedenklich eingestuft, weil die Prüfung der Tatbestandsmerkmale der BRAO in die ausschließliche Kompetenz der jeweiligen örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer fällt. Diese prüft anhand der Freistellungserklärung des Arbeitgebers und ggf. des zugrunde liegenden Arbeitsvertrages auf der Grundlage ihres gesetzlichen Auftrags (§§ 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO), ob eine Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber mit der anwaltlichen Tätigkeit vereinbar ist oder nicht. Es wäre daher nach ABV-Ansicht naheliegend, wenn man in Zweifelsfällen die Bestätigung der zuständigen Kammer (z.B. in Bezug auf die Bedeutung von Klauseln in Arbeitsverträgen) hinzuziehen würde, um sich zu vergewissern, dass die berufsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit erfüllt sind. Keinesfalls aber darf die DR-Bund im Kontext von Befreiungsverfahren rechtskräftige Entscheidungen seitens der Rechtsanwaltskammern überprüfen oder gar rechtlich in Zweifel ziehen. Andernfalls wird der Prüfungsmaßstab des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI deutlich überzogen.

Hinsichtlich der Bedeutung von Klauseln in Arbeitsverträgen, die eine Nebentätigkeit einschränken, hat die DR-Bund ihr Anliegen zwischenzeitlich konkretisiert und darauf hingewiesen, dass es durchaus Konstellationen gebe, in denen diese eine Rolle spielten. Dies betreffe vor allem Befreiungsanträge von Personen, die bereits vor Aufnahme der Beschäftigung als Syndikus die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besaßen. In die-

² Vgl. Prossliner, AnwBl. 2009, 133, 134.

³ Vgl. Kirchhoff, AnwBl. 2005, 618, 619.

⁴ Vgl. Prossliner, AnwBl. 2009, 133, 135.

⁵ Vgl. Jung, Altersversorgung der Rechtsanwälte durch berufsständische Versorgungswerke, in: Offermann-Burckart, Anwaltsrecht in der Praxis, 2010, § 15 Rz. 13; Prossliner, AnwBl. 2009, 133, 135.

sen Fällen müsse der Rechtsanwalt die Aufnahme des neuen Beschäftigungsverhältnisses der Kammer anzeigen, was aus den (der Rentenversicherung vorliegenden) Akten häufig aber nicht ersichtlich sei. Vor diesem Hintergrund empfehle es sich bei entsprechenden Sachverhalten, die Bestätigung der zuständigen Kammer beizufügen, dass von dort keine Bedenken gegen die Aufnahme des Arbeitsverhältnisses mit der entsprechenden Nebentätigkeitsklausel bestünden. Im Ergebnis bedürfe es einer Bestätigung der Kammer über die Vereinbarkeit beider Tätigkeiten daher nur in den Fällen, in denen sich der Betreffende unmittelbar an die DR-Bund gewandt hat, um klären zu lassen, ob im Falle eines Tätigkeitswechsels eine in der Vergangenheit ausgesprochene Befreiung weiter gilt.

3. Spezifische und/oder neuartige Tätigkeitsfelder

Bei einer Reihe von spezifischen und teils neuartigen Tätigkeitsfeldern, die mitunter auch durch das anwaltliche Berufsrecht noch nicht abschließend bewertet worden sind, entstehen in der Befreiungspraxis besondere Probleme. Dazu folgende Beispiele:

a) Compliance

Sog. „Compliance-Verantwortliche“ übernehmen in Unternehmen neuerdings sehr vielfältige Aufgabenbereiche, deren Spektrum von der Entwicklung interner webbasierter Trainings- über Managementaufgaben bis hin zu anwaltlichen Tätigkeiten reicht. Eine einheitliche Beurteilung von in diesem Bereich tätigen Rechtsanwälten ist vor diesem Hintergrund kaum möglich. Entscheidend ist letztlich, ob die ausgeübte Tätigkeit den vier Befreiungskriterien entspricht. Soweit Anwälte im Bereich Compliance tätig sind, muss aus der Stellen- und Funktionsbeschreibung deutlich werden, warum diese Funktion gerade nur von einem Rechtsanwalt ausgeführt werden kann.

b) Personalwesen

Mitarbeiter in den Personalabteilungen sind nach Einschätzung der DR-Bund in der Regel keine Syndikusanwälte. Zum einen seien die Stellen in vielen Fällen auch auf andere Berufsgruppen, insbesondere Betriebswirtschaftler mit Schwerpunkt Personalwesen, zugeschnitten. Zum anderen entspreche auch das Aufgabenspektrum nach den Stellenprofilen meist nicht dem einer anwaltlichen Tätigkeit.

c) „Sachbearbeiter“

Als „Sachbearbeiter“, „Assistenz“ (oder gar „Trainee“) beschriebene Tätigkeiten werden seitens der DR-Bund im Hinblick auf ihre Befreiungsfähigkeit als problematisch eingestuft, weil diese zwingend weisungsgebun-

den und daher untergeordneter Natur seien. Zahlreiche Fälle treten typischerweise bei der Schadensabwicklung im Versicherungsbereich (Vermögensschadenshaftpflicht) auf. Nicht übersehen werden darf allerdings, dass es hierbei oftmals um Tätigkeiten gehen kann, die, wenn es etwa um das Vertragsmanagement geht, mit hohen juristischen Ansprüchen und einer hohen finanziellen Verantwortung verbunden sind. Die Abwicklung von Großschäden in einer Versicherung ist, wenn es beispielsweise um die Haftung von Ärzten geht, nicht mit der untergeordneten Tätigkeit eines Sachbearbeiters bei einem Blechschaden im Rahmen eines Verkehrsunfalls vergleichbar. Maßstab könnte hier die Fragestellung sein, ob diese Tätigkeit auch ein externer Anwalt in gleichartiger Weise wahrnehmen würde.⁶

d) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Nach Auffassung der DR-Bund kann die Befreiungsfähigkeit von Anwälten, die bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig sind, nicht damit begründet werden, dass die Steuerberatung einen Teilbereich der allgemeinen anwaltlichen Rechtsberatung abdeckt und daher per se berufsspezifisch ist. Dem stehen allerdings mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entgegen, das in ständiger Rechtsprechung die Steuerberatung als einen Teil der Rechtsberatung ansieht, weil die damit verbundenen Berufsaufgaben der Steuerrechtspflege, einem wichtigen Gemeinschaftsgut, dienen.⁷ Ungeachtet dessen stuft die DR-Bund Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als nicht-anwaltliche Arbeitgeber ein, mit der Folge, dass die vier Befreiungskriterien erfüllt sein müssen, um eine anwaltliche Tätigkeit zu bejahen.

e) Berufsständische Organisationen

Bei dem in einer Rechtsanwaltskammer tätigen Syndikus ordnet die berufsrechtliche Rechtsprechung dessen (oftmals beratende) Tätigkeit der eines Anwalts zu, um die effektive Selbstverwaltung der Anwaltschaft zu garantieren.⁸ Der Syndikus ist dabei stets anwaltlich und nicht in sonstiger Weise in einem „Zweitberuf“ tätig.⁹ Seine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI ist vor diesem Hintergrund unproblematisch.¹⁰ Entgegengesetzter Auffassung sind DR-Bund und ABV indes bei der Frage, ob ein Syndikus als Geschäftsführer einer anderen berufsständischen Kammer per se befreiungsfähig ist.

6 Vgl. Huff, Legal Tribune ONLINE v. 22.7.2010 (Suchpfad: Unternehmensanwälte sind „Anwälte des Unternehmens“).

7 BVerfGE 21, 173, 179; 54, 301, 315; 59, 302, 317.

8 Vgl. Benckendorff, Rechtsanwälte mit Zweitberuf/Syndikusanwälte, in: Offermann-Burckart, Anwaltsrecht in der Praxis, 2010, § 14 Rz. 15.

9 Dies gilt grundsätzlich für alle Berufsfelder, in denen der Syndikus anwaltlich tätig wird. Eingehend zu dieser Problematik: Benckendorff, a.a.O., § 14 Rz. 43; Kirchhoff, AnwBl. 2005, 618, 620.

10 Vgl. amtliche Begründung BT-Drucks. 11/4124, 151.

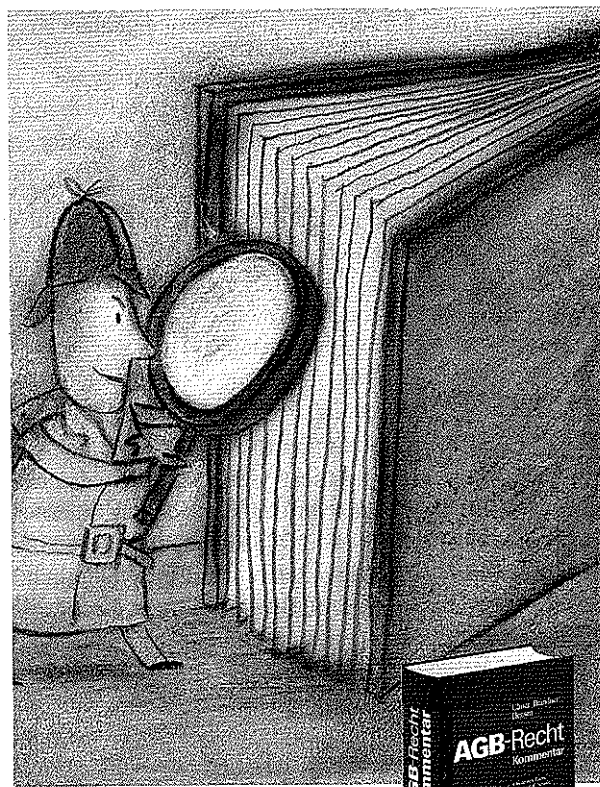
Unterschiedlich interpretiert wird in diesem Zusammenhang der Hinweis des Gesetzgebers in der Begründung zum Rentenreformgesetz 1992 (RRG 92, Drucks. 11/4123 vom 7.4.1989). Der Gesetzgeber hatte damals wie folgt ausgeführt: „Abs. 1 Nr. 1 entspricht § 7 Abs. 2 AVG. Zu der jeweiligen Berufsgruppe gehören auch Personen, die aufgrund berufsspezifischer Vorbildung in den Standesorganisationen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen beschäftigt sind.“ Während ABV aus der Kenntnis und Beteiligung an der Entstehung dieses Hinweises im Begründungstext zum RRG 92 der Auffassung ist, dass damit auch Rechtsanwälte als Geschäftsführer von anderen berufsständischen Kammern als der eigenen bzw. Versorgungswerken und sonstigen berufsständischen Organisationen als befreiungsfähig angesprochen worden sind, ist die DR-Bund der Auffassung, dieser Hinweis des Gesetzgebers ziele nur auf Personen, die aufgrund berufsspezifischer Vorbildung in ihren eigenen Standesorganisationen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen beschäftigt sind; d.h. etwa auf Rechtsanwälte als Geschäftsführer von Rechtsanwaltskammern, Rechtsanwaltsversorgungswerken und berufsständischen Organisationen der Anwaltschaft. Rechtsanwälte, die in berufsfremden Kammern/Verbänden/Organisationen beschäftigt sind, sollen daher nur dann befreiungsfähig sein, wenn die vier Befreiungskriterien erfüllt sind und dies durch eine entsprechende Stellen- und Funktionsbeschreibung nachgewiesen wird.

Fazit

Bei der Vielzahl von Einzelproblemen, die sich im Rahmen der Befreiungspraxis von Syndikusanwälten ergeben, wird die weitere Entwicklung in den kommenden Jahren genau zu beobachten sein. Eine nicht unerhebliche Rolle wird dabei auch die Entwicklung des Berufsrechts, z.B. in Bezug auf sehr spezifische und/oder teils neuartige anwaltliche Tätigkeitsfelder einnehmen. Es wird Aufgabe der Rechtsanwaltskammern sein, das anwaltliche Berufsrecht an die sich ändernden Bedürfnisse anzupassen, denn letztlich kann sich die Befreiungspraxis in Bezug auf Rechtsanwälte nur innerhalb des rechtlichen Rahmens bewegen, der durch das Berufsrecht vorgegeben ist.

ots
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Prüfen Sie das Kleingedruckte nur mit Hilfe großer Namen.



Ulmer/Brandner/Hensen **AGB-Recht** Kommentar. Von Vizepräsident AG Dr. Guido Christensen, Prof. Dr. Andreas Fuchs, LL.M., Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Carsten Schäfer, RA Prof. Dr. Harry Schmidt, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Ulmer, RIAG Dr. Alexander Witt. 11., neu bearbeitete Auflage 2011, rd. 2.000 Seiten Lexikonformat, gbd. 159,- € ISBN 978-3-504-45109-7

Ulmer/Brandner/Hensen Seit jeher verbindet man das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit diesen bedeutenden Namen. Und mit der aktuellen Neuauflage dieses großen Klassikers haben Sie die ausufernde Kasuistik des höchst praxisrelevanten Rechtsgebietes wieder voll im Griff.

Umfassende Erläuterung und praxisgerechte Aufbereitung aller Problembereiche des AGB-Rechts. Ausgewogene Kommentierung aus Sicht von Verwendern und Verbrauchern. Richtungweisende Lösungsvorschläge für noch nicht entschiedene Fälle. Klare, meinungsbildende Stellungnahmen. Und ein umfangreicher Katalog von Klausel- und Vertragstypen, der Ihnen den gezielten Einstieg in die branchenspezifischen Erläuterungen eines Falles ermöglicht. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de